

BERNER - VEREIN



ZÜRICH

Gegründet 1880

S T A T U T E N

vom 1. April 2023

Name und Sitz

Art. 1

Der Berner-Verein Zürich (BVZ) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck

Art. 2

Der BVZ bezweckt die Förderung und Pflege des bernischen Brauchtums, der Freundschaft und Geselligkeit, sowie die Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen. Bei Bedarf können auch Untergruppen gegründet werden.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

Ehrenmitgliedern
Veteranen
Veteranen beitragsfrei
Stammmitglieder

Unter "Mitglied" versteht der BVZ sowohl männliche als auch weibliche Vereinsmitglieder.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes werden an der Generalversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 5 Veteranen

Nach einer 25-jährigen Vereinszugehörigkeit werden Mitglieder zu Veteranen ernannt.

Art. 6 Veteranen beitragsfrei

Nach einer 40-jährigen Vereinszugehörigkeit werden Veteranen zu beitragsfreien Veteranen ernannt und bezahlen keine Mitgliederbeiträge mehr.

Art. 7 Stammmitglieder

In Art. 4, 5 und 6 nicht erwähnte Mitglieder sind Stammmitglieder.

Art. 8 Eintritt

Auf schriftlichen Antrag werden Bernerinnen und Berner, sowie dem bernischen Brauchtum gut gesinnte Personen durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist an der GV stimmberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist jedes Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 50.00, der bis 30. Juni des laufenden Vereinsjahres zu begleichen ist. Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Veteranen beitragsfrei.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Im Austrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Verein ausgeschlossen.

Mitglieder, die das Wohl und Ansehen des BVZ schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12 Erlöschen der Ansprüche

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren automatisch einen allfälligen Anspruch irgendwelcher Art an den BVZ.

Organisation

Art. 13 Die Vereinsorgane sind:

Generalversammlung (GV)

(ordentliche und ausserordentliche)

Vorstand

Revisoren

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Quartals statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich durch den Vorstand, unter Bekanntgabe folgender Traktanden:

- 1) Präsenz
- 2) Protokoll der letzten GV
- 3) Mitgliederbewegung
- 4) Ernennungen und Auszeichnungen
- 5) Abnahme Jahresbericht Präsident / Präsidium
- 6) Abnahme Jahresrechnung und Revisionsbericht
inkl. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 8) Wahlen Vorstand
Revisoren
Weihnachtskommission
Fähnrich
- 9) Tätigkeitsprogramm
- 10) Anträge
- 11) Statutenrevision (sofern notwendig)
- 12) Verschiedenes

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, einberufen werden. Der Vorstand setzt die Traktandenliste je nach Bedarf fest.

Art. 16 Abstimmungen

Jede vorschriftsgemäss einberufene GV / a.o. GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht vorgängig einen anderen Modus beschliesst. Es gilt das absolute Mehr (ausgenommen Art. 29).

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:

- 1) Präsident oder Präsidium
- 2) Vizepräsident
- 3) Aktuar
- 4) Kassier
- 5) Obmann der Ehrenmitglieder und Veteranen
- 6) Beisitzer

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, bei steter Wiederwählbarkeit. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Das Recht der Abberufung eines Vereinsorgans besteht, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.

Art. 19 Kredit

Der Vorstand verfügt für ausserordentliche und nicht mit dem Tätigkeitsprogramm bewilligte Ausgaben über einen Jahreskredit von Fr. 2000.--. Dieser Betrag kann auf Antrag des Vorstandes von der GV neu festgelegt werden.

Art. 20 Unterschriftsberechtigung

Kollektive, rechtsverbindliche Unterschriften führen bei Bankgeschäften der Präsident/ein Präsidiumsmitglied und der Kassier.

Einzelunterschrift beim Postkonto führt der Kassier. Vertretungen zeichnen kollektiv.

Art. 21 Beschlüsse

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 22 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Vorstandes werden wie folgt verteilt:

- 1) Der Präsident/das Präsidium vertritt den Verein nach aussen oder bestimmt Delegierte, leitet die Verhandlungen, verfasst den Jahresbericht und ist für die Geschäftsführung des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- 2) Der Vize-Präsident, sofern der Verein durch einen Präsidenten geführt wird, unterstützt ihn in seinen Funktionen und vertritt ihn in seiner Abwesenheit.
- 3) Der Aktuar erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen.
- 4) Der Kassier ist für das gesamte Finanzwesen verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat jeweils an der Generalversammlung eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung für das vergangene Jahr vorzulegen.
- 5) Der Obmann der Ehrenmitglieder und Veteranen leitet diese Gruppe und organisiert die jährliche Tagung.
- 6) Die Beisitzer werden mit speziellen Aufgaben betraut.

Art. 23 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt, wovon das amtsälteste Mitglied jährlich ersetzt wird.

Art. 24 Fähnrich

Der Fähnrich vertritt den Verein an den vom Vorstand bestimmten Anlässen.

Finanzen

Art. 25 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem:

Kassabestand

Bank- und Postguthaben

Inventar

sowie anderen Vermögenswerten abzüglich der ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

Das Vereinsvermögen wird vorwiegend gebildet aus den:

Mitgliederbeiträgen

Kapitalzinsen

Erlös aus Veranstaltungen

Spenden und Schenkungen

Art. 26 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Fonds

Art. 27 Weihnachtsfonds

Aus dem Weihnachtsfonds werden Mitglieder gemäss Beschluss der Weihnachtskommission beschenkt.

Der Fonds wird durch die Weihnachtskommission verwaltet.

Finanziert wird der Fonds durch Sammlungen und Zuwendungen. Das Fondsguthaben ist durch ein Bankkonto abgedeckt und wird durch den Kassier verwaltet.

Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenrevision

Die Generalversammlung beschliesst über die Revision der Statuten auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 29 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer vorschriftsgemäss einberufenen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein und der Beschluss von zwei Drittel der Anwesenden bestätigt werden.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und Inventars entscheidet alsdann das absolute Mehr der Anwesenden.

Art. 30 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. März 2016 und treten mit der 143. Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 1. April 2023.

Zürich, den 1. April 2023

Für den Berner-Verein Zürich

Das Präsidium: Walter Bärtschi
 Bernhard Huser

Die Aktuarin: Käthi Bucher

